

**Toth gegen Österreich**

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte  
Urteil vom 12. Dezember 1991, A/224

**Untersuchungshaft****Sachverhalt:**

Der Beschwerdeführer wurde wegen schweren Betrugs am 11. Jänner 1985 in Untersuchungshaft genommen und verblieb dort bis zum 18. Februar 1987. Mehrfache Haftbeschwerden führten zu keiner Freilassung.

**Rechtsausführungen:**

Der in Frage stehende Zeitraum umfasst insgesamt zwei Jahre, einen Monat und zwei Tage. Es war von den Gerichten richtigerweise angenommen worden, dass Wiederholungsgefahr bestehe. Ebenso war die Fluchtgefahr in den gerichtlichen Entscheidungen begründet. Die Haftgründe waren somit relevant und ausreichend. Doch war die Verfahrensdauer keinesfalls durch die Komplexität des Falles oder das Verhalten des Beschwerdeführers gedeckt. Die Verzögerung des Verfahrens basierte zu einem erheblichen Teil auf der wiederholten Übersendung der gesamten Akten an andere Gerichte im Gefolge von Haftbeschwerden sowie der Anträge der Staatsanwaltschaft auf Verlängerung der Untersuchungshaft.

Das Berufungsgericht hatte in einer Verhandlung im Beisein des Oberstaatsanwaltes entschieden, ohne den Beschwerdeführer oder seinen Anwalt vorgeladen oder gehört zu haben. Somit wurde der Grundsatz der Waffengleichheit dadurch verletzt, dass der Vertreter der Staatsanwaltschaft seine Argumente vorbringen konnte, ohne dass die Verteidigung sich dazu äußern konnte.

Verletzte Bestimmungen: Art. 5 (3), Art. 5 (4) EMRK.

Sondervoten: Richter Matscher, Sir Vincent Evans.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)